

Fehlzeitenregelung

A. Schulversäumnisse

1. Schulversäumnisse (bei Minderjährigen: von den Erziehungsberechtigten) sind unverzüglich nach Wiedererscheinen zum Unterricht schriftlich zu entschuldigen. Sollten Entschuldigungen nicht spätestens bis zum 3. Schultag nach Wiedererscheinen bei Ihrer/Ihrem Klassenlehrer/-in vorliegen, ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer berechtigt, die Fehlzeiten als nicht entschuldigt zu werten.
2. Für Berufsschülerinnen und Schüler sind daneben außerdem die für die Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet.
3. Bei längerem Fehlen ist nach zwei Wochen eine Zwischenmeldung zu geben.
4. In begründeten Einzelfällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen kann sie darüber hinaus ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten verlangen.
5. Sollte wegen akuter gesundheitlicher Beschwerden ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts notwendig sein, ist eine Abmeldung bei der jeweiligen Lehrkraft erforderlich. Versäumte Stunden sind - wie oben beschrieben - zu entschuldigen.
6. Gesonderte Regelungen in einzelnen Bildungsgängen/Klassen bleiben hiervon unberührt.

B. Beurlaubungen

1. Wenn Sie aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden möchten, muss unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an die Schule gestellt werden.
2. Die Beurlaubungsanträge sind möglichst zwei Wochen vorher schriftlich an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. an die Schulleitung zu richten, damit eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind bei einer Beurlaubung verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.
4. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor bzw. nach den Ferien so ist die Schule unmittelbar zu benachrichtigen. Dem Entschuldigungsschreiben ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, da Verstöße gegen die Teilnahmepflicht unmittelbar vor bzw. nach den Ferien der Bezirksregierung zu melden sind.
5. Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen und Beurlaubungen können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter längstens bis zur Dauer eines Schuljahres ausgesprochen werden.

C. Datenschutz und Einwilligung

Das Max-Weber-Berufskolleg erhebt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgeauftrags Ihre persönlichen Daten laut SchulG im Einklang mit der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Aufschluss über den Datenbestand in der Schule gibt Ihnen die Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I).

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind oder Sie Ihre Einwilligungen widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.